

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 9/1245 —

Aufhebbare Achtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht und
an das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste (Neufassung)

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 9/1245 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 3. März 1982

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Dollinger	Wolfram (Recklinghausen)
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Wolfram (Recklinghausen)

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 15. Januar 1982 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 30. Sitzung am 3. März 1982 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung enthält eine Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht und an das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

Die Neufassung der Einfuhrliste wird hauptsächlich durch das am 1. Januar 1982 in der Bundesrepublik

Deutschland geltende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik notwendig. Dieses Warenverzeichnis beruht auf die Weiterentwicklung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der Europäischen Gemeinschaften (NIMEXE).

In materieller Hinsicht bringt die Verordnung Änderungen vorwiegend im Agrar- und Textilbereich, die ihre Grundlage in Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben und eine Anpassung des nationalen Einfuhrrechts erforderlich machen.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere des Verbraucherniveaus, sind nicht zu erwarten. Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 3. März 1982

Wolfram (Recklinghausen)

Berichterstatler